

Motion Fraktion FDP (Mario Imhof): Strassenmusik in der Stadt Bern

Strassenmusik belebt die Stadt Bern. Jeder Musikstil ist willkommen von Klassik bis Rap. Es werden jedoch verschiedene Qualitäten vom unzumutbaren "organisiertem Bettellärm mit Kindern" bis zur hoch stehenden Musikdarbietung angeboten.

Um die "richtigen" Strassenmusiker zu schützen, braucht es geeignete Massnahmen, das heisst: Jeder Musiker und jede Musikerin kann eine Wochenbewilligung mit Merkblatt, in verschiedenen Sprachen (wo, wann, wie lange usw.) gegen eine minimale Bearbeitungsgebühr bei der Polizei erhalten.

Kinder-Bettelmusizierende, welche vor allem durch osteuropäische Banden nach Bern gebracht werden, müssen vor organisierter Ausbeutung geschützt werden. Wir dürfen diese Form der Ausbeutung der Kinder nicht tolerieren.

Was müssen wir dagegen tun?

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat beauftragt:

1. für alle Strassenmusizierende eine Bewilligung einzuführen;
2. keine Bewilligungen an Minderjährige ohne Einwilligung der Eltern und keine Bewilligung an nicht schulpflichtige Kinder abzugeben;
3. tägliche Kontrolle durch die (bereits) patrouillierende Polizei.

Bern, 2. September 2004

Motion Fraktion FDP (Mario Imhof), Ueli Haudenschild, Rolf Häberli, Heinz Rub, Stephan Hügli-Schaad, Markus Kiener

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist auch der Ansicht, dass Strassenmusik aus verschiedensten Kulturen die Stadt Bern belebt, die Qualität der Musik aber sehr unterschiedlich sein kann. Damit Ordnung gewahrt werden kann, braucht es klare Regeln. Diese sind in der Verordnung vom 22. August 2001 über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern (Strassenaktivitätenverordnung; SAV; 732.211.1) enthalten. Die Gewerbepolizei verteilt seit Jahren Flyers an Strassenmusikantinnen und Strassenmusikanten, abgefasst in verschiedenen Sprachen. Auf den Flyers sind die wichtigsten Regeln betreffend die Strassenaktivitäten vermerkt.

Was die Kinder-Bettelmusik aus dem Ausland betrifft, so werden durch die Fremdenpolizei jeweils entsprechende ausländerrechtliche Massnahmen geprüft und wenn nötig, eingeleitet. Dabei kommen insbesondere das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) und die Verordnung vom 14. Januar 1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA; SR 142.211) zur Anwendung.

Zu Punkt 1:

Bereits heute wird in zahlreichen Fällen der Strassenmusik eine Bewilligung benötigt. Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211) legt fest, dass es bei gesteigertem Ge-

meingebrauch einer Bewilligung bedarf. Vorbehalten bleiben aber die Bestimmungen der Verordnung über die kulturellen Strassenaktivitäten. Demnach benötigt man für Strassenaktivitäten keine Bewilligung, sofern sie nicht gewerbsmässig erfolgen (das heisst kein Geld gesammelt wird oder ohne besondere Aufforderung durch das bloss Hinstellen eines Huts und dergleichen auf die Möglichkeit zum Geldspenden aufmerksam gemacht wird), wenn sich höchstens 2 Personen daran beteiligen und wenn dieselben Personen maximal einmal wöchentlich auftreten. Müssten alle Strassenmusikantinnen und Strassenmusikanten aber jedes Mal eine Bewilligung einholen, so würden wohl einige auf das Betteln ausweichen, da Betteln im Kanton Bern bewilligungsfrei und seit den 90er-Jahren auch nicht mehr verboten ist. In allen anderen Fällen ist eine Bewilligung erforderlich. Es gibt zudem Einschränkungen, wonach keine unzumutbaren Belästigungen erfolgen dürfen sowie Einschränkungen in Zeit und Ort.

Zu Punkt 2:

Es werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewilligungen an Minderjährige erteilt, wenn keine Einwilligung einer vorgesetzten Person vorliegt.

Mit der Frage, ob Kindern im Vorschulalter eine Bewilligung ausgestellt werden soll oder nicht, musste sich die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Gewerbepolizei) kaum befassen, da derartige Gesuche normalerweise nicht eingegeben werden. Es gab bisher einige wenige Ausnahmefälle, wie zum Beispiel eine Familie, die für die Seebeben-Opfer singen wollte. Diese Bewilligung wurde natürlich erteilt. Für Kinder-Bettelmusik würde die Gewerbepolizei auf keinen Fall eine Bewilligung ausstellen.

Zu Punkt 3:

Die Gewerbepolizei unternimmt im Rahmen des Möglichen (personelle Ressourcen) grosse Anstrengungen. Sie verfügt über einen so genannten PULITO-Dienst, der während den Bürozeiten (8 Uhr bis 17 Uhr) bei Eingang einer Reklamation in Sachen Strassenaktivität sofort seinen Dienst aufnimmt und vor Ort interveniert. Da eine Analyse Schwachstellen aufgezeigt hat, wird der PULITO-Dienst ab Frühjahr 2005 intensiviert und angepasst. Mit einem neuen Konzept will man nicht mehr erst bei Eingang einer Reklamation ausrücken, sondern durch Kontrollgänge Präsenz zeigen und die Einhaltung der Strassenaktivitätenverordnung intensiver kontrollieren.

Die Stadtpolizei ist auf dem Gebiet der Gemeinde Bern rund um die Uhr für die sicherheitspolizeilichen, gerichtspolizeilichen und verkehrspolizeilichen Aufgaben zuständig. Im Weiteren leistet sie Vollzugshilfe zugunsten der Gemeinde- und Kantonsbehörden. Aufgrund ihres umfangreichen Aufgabengebiets ist die Stadtpolizei mit der Erfüllung der Kernaufgaben bereits über die Massen ausgelastet, so dass die Kontrollen der Strassenaktivitäten lediglich punktuell und im Sinne einer Unterstützung des Polizeiinspektorats ausserhalb der Bürozeiten und bei Klagen aus der Bevölkerung durchgeführt werden können.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 2. März 2005

Der Gemeinderat